



**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS
–
Fakultät V
*Diakonie, Gesundheit
und Soziales*

Praktikumsordnung für das in Modul 20 „Schulische Religionspädagogik“ abzuleistende Schulpraktikum

(Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
Religionspädagogik und Soziale Arbeit § 2 Abs. 3 und Anlage B2)

1. Intention des Praktikums

Im Schulpraktikum sollen die Studierenden:

- Unterrichtsverfahren, die typisch für den schulischen Unterricht sind, und Formen didaktisch-methodischer Reflexion kennenlernen, sich anfangsweise aneignen und einüben
- eigenständige Erfahrungen mit der Planung, Gestaltung und Durchführung von schulischem Unterricht machen
- mit Abstand zur eigenen Schulzeit und auf dem Hintergrund der Lernerfahrungen des Studiums Schule neu als Mittelpunkt im Leben von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen
- Schule als Feld der Sozialen Arbeit und in ihren Vernetzungen in den Stadtteil und das Gemeinwesen wahrnehmen
- die Möglichkeiten wechselseitiger Abstimmung und die Kooperation von Gemeinde, Schule und anderen Institutionen beobachten und handlungsorientiert analysieren

Das Schulpraktikum mit dem religionspädagogischen Einführungskurs und der Begleitung der Schulpraxis (M 20) ist die Voraussetzung zur Erlangung der „Kleinen Unterrichtsberechtigung“, die durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verliehen wird. Für die Teilnahme am Schulpraktikum ist daher die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der EKD oder einer der im „Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften“ unter §3(4) genannten Kirchen Voraussetzung. Die Kurse und das Praktikum werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

2. Praktikumszeiten und -bestandteile

Das Schulpraktikum wird während der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Es umfasst 8 Wochen bei einer Präsenz an der Schule von mindestens 12 Schulstunden in der Woche, deren Vor- und Nachbereitung, eine Praktikumsbegleitung an der Hochschule Hannover und eine Prüfung. Diese besteht aus der Anfertigung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs, der Durchführung einer 45-minütigen Unterrichtsstunde und einem Prüfungsgespräch.

Das Schulpraktikum gliedert sich in die Hospitationsphase und die Phase eigenen Unterrichts. Die Hospitationsphase umfasst die ersten beiden Wochen. In dieser Zeit soll kein eigener Unterricht durchgeführt werden. Ab der dritten Woche sollen mindestens 4 Stunden eigener Unterricht im Fach Evangelische Religion, ausnahmsweise auch in anderen Fächern, erteilt werden. Die übrigen Stunden dienen der Hospitation, der Übernahme begrenzter Unterrichtsanteile in weiteren Stunden und der Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen und dem Schulleben. Der Gesamtumfang des Praktikums beträgt mindestens 96 Präsenzstunden, davon mindestens 24 Stunden Hospitation und mindestens 24 Stunden eigener Unterricht.

3. Geeignete Ausbildungsstellen

Das Schulpraktikum wird an einer Grundschule, einer Haupt- und Realschule, einer Gesamtschule (bis Klasse 10), einer Oberschule (bis Klasse 10) oder einer Förderschule durchgeführt, an der die Anleitung durch eine Lehrkraft im Fach Ev. Religion sichergestellt ist. Das Praktikum findet in der Regel im Großraum Hannover statt.

Für die Suche nach einer entsprechenden Praktikumsstelle und die verbindliche Anmeldung mit der Bestätigung durch Schulleitung und Mentor/in ist die/der Studierende selbst verantwortlich. Die im Praktikumsmodul Lehrenden beraten die Studierenden über geeignete Praktikumsstellen.

Die Ausbildungsschule bestätigt das Praktikum auf dem Formblatt der Praktikumsverwaltung, in dem der Name des/der Studierenden, die Bezeichnung der Ausbildungsschule, die fachliche Qualifikation der Anleitung und der Zeitraum des Praktikums aufgeführt sind. Die Anmeldung bei der Praktikumsstelle wird durch den/die Modulverantwortliche/n genehmigt.

4. Praxisanleitung und -begleitung an den Ausbildungsstellen Praxis und Hochschule Hannover

Die Praktikumsstelle gewährleistet die Anleitung des Praktikanten bzw. der Praktikantin durch eine Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion.

Die im Praktikumsmodul (M 20) vorgesehene Praktikumsbegleitung der Praktikanten und Praktikantinnen während des Praktikums erfolgt durch Lehrende der Hochschule Hannover zu den im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Studienzeiten.

In der vierten bis sechsten Woche findet ein Beratungsbesuch durch eine Lehrende/einen Lehrenden der Hochschule Hannover statt.

5. Ordnungsgemäße Ableistung

Das Praktikum ist ordnungsgemäß durchgeführt, wenn

- es vor Antritt durch den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche genehmigt wurde,
- sich der /die Studierende für das Praktikumsmodul angemeldet hatte,
- die Teilnahmebestätigung an der Vor- und Nachbereitung und der Praktikumsbegleitung sowie
- die Bescheinigung der Ausbildungsstelle über die ordnungsgemäße Absolvierung des Praktikums vorliegt und
- die Prüfung bestanden wurde.

6. Prüfung

Spätestens im Beratungsgespräch – im Verlauf des Beratungsbesuchs – wird mit dem/r prüfenden Lehrenden das Prüfungsthema festgelegt und als Antrag auf die Zulassung zur Modulprüfung auf einem Formblatt im Prüfungsamt angemeldet.

Die Prüfung nimmt ein Ausschuss ab. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- 1.) einem Mitglied der Schulleitung
- 2.) einem/r Lehrenden der Hochschule Hannover und
- 3.) dem Mentor/der Mentorin mit beratender Stimme

Die Prüfung findet in der vorletzten oder in der letzten Woche des Praktikums statt. Die Prüfung umfasst:

- 1.) die Anfertigung eines Unterrichtsentwurfs von 10 bis 12 Seiten bzw. 24.000 bis 26.000 Zeichen ohne Anhang,
- 2.) die gehaltene Unterrichtsstunde von 45 Minuten Dauer und
- 3.) das Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer

Der/die Studierende sendet der Schulleitung, dem Mentor oder der Mentorin und dem/der Lehrenden je ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs zu. Der Unterrichtsentwurf muss am 4. Tag vor der Prüfung eingegangen sein (Datum des Poststempels).

7. Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

Die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet:

Schriftlicher Entwurf	vierfach
Prüfungsstunde	vierfach
Prüfungsgespräch	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, sofern die Benotung mindestens ausreichend ist (durchschnittliche Note aus allen Prüfungsteilen).

Für das Nichtbestehen der Prüfung, Rücktritt und Krankheit gilt § 9, für die Bewertung § 10 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hannover.

Die Prüfung kann im Rahmen des Praktikums einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur im Rahmen eines zweiten Schulpraktikums möglich.

8. Zeugnis / Bescheinigung

Es gilt § 13 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung. Die Bewertung wird im Bachelor-Zeugnis dokumentiert. Auf Grundlage des ordnungsgemäß abgeleisteten Praktikums erteilt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers nach Beendigung des Integrierten Berufspraktikums und Bestehen des religionspädagogischen Kolloquiums die „Kleine Unterrichtsberechtigung“.

9. Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Beschluss durch den Fakultätsrat und der Genehmigung durch das Dekanat der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Fakultätsrats vom 18.06.2015

Genehmigung durch das Dekanat am 02.07.2015

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 08.07.2015